

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe
des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts
(WBM)**

vom 02.11.2022

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Wirtschaftsbetriebssatzung vom 18.12.2008 in Verbindung mit § 24 und § 86 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) sowie der §§ 7 und 8 KAG vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) und §§ 2 bis 7 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106) hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 02.11.2022 für die Friedhöfe

Hauptfriedhof Mainz mit Urnenhain
Friedhof Mainz-Mombach
Friedhof Mainz-Bretzenheim
Friedhof Mainz-Drais
Friedhof Mainz-Ebersheim
Friedhof Mainz-Finthen
Friedhof Mainz-Gonsenheim
Friedhof Mainz-Hechtsheim
Friedhof Mainz-Marienborn
Friedhof Mainz-Laubenheim
Friedhof Mainz-Laubenheim (kirchlich)
Friedhof Mainz-Weisenau alt
Friedhof Mainz-Weisenau neu
Bezirksfriedhof Mainz-West

die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- 110** Die oben aufgeführten Friedhöfe werden gemäß § 7 des Kommunalabgabengesetzes als eine öffentliche Einrichtung behandelt. Für die Benutzung der Einrichtung des WBM und seiner Anlagen und den damit verbundenen Leistungen werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner, Entstehung Ansprüche, Fälligkeit

210 Gebührensschuldner ist:

- wer eine oder mehrere in dieser Satzung aufgeführten Leistungen in Anspruch nimmt, beantragt oder in Auftrag gibt, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

212 Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen nach der Friedhofs- und Gebührensatzung; bei antragsabhängigen Leistungen entsteht die Gebührenschuld mit Antragstellung. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

II. Bestattungen

§ 3
Erdbestattungen

320 Für die Durchführung einer Erdbestattung werden, inklusive dem Öffnen und Schließen der Grabstätte, folgende Gebühren erhoben:

Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben

321 in einer Reihengrabstätte 1.110,00 €

322 in einer Wahlgrabstätte 1.617,00 €

Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, Totgeburten, bei der Geburt Verstorbene sowie Föten

323 in einer Reihengrabstätte 197,00 €

324 Überführung eines Sarges aus der Kirche im Rahmen einer Erdbestattung 121,00 €

325 Für die vorübergehende Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Urne bei Erdbestattungen je Urne 67,00 €

§ 4 Urnenbeisetzungen

450 Für Urnenbeisetzungen werden, inklusive dem Öffnen und Schließen der Grabstätte, folgende Gebühren je Urne erhoben:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 452 | Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab | 274,00 € |
| 453 | Beisetzung einer Urne in einem Kolumbarium | 206,00 € |

§ 5 Benutzung der Trauerhallen

- | | | |
|-----|---|----------|
| 530 | Für die Benutzung einer Trauerhalle auf einem Friedhof bei Beisetzungen und sonstigen Anlässen wird als Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Friedhofssatzung einschließlich dem anschließenden Verbringen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck von der Trauerhalle zur Grabstätte auf dem selbigen Friedhof erhoben: | 258,00 € |
| 531 | Abweichend von Ziffer 530 wird für die Benutzung der Andachtshalle des Friedhofs Mainz-Drais sowie des Andachtsplatzes auf dem Friedhof Mainz-Mombach (Waldgrabfeld) bei Beisetzungen und sonstigen Anlässen folgende Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Friedhofssatzung einschließlich dem anschließenden Verbringen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck von der Trauerhalle zur Grabstätte auf dem selbigen Friedhof erhoben: | 90,00 € |
| 532 | Für die Benutzung der Trauerhallen über die Zeit nach 530 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um | 52,00 € |
| 533 | Für die Benutzung der Andachtshalle über die Zeit nach 531 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um | 26,00 € |
| 534 | Für das Abhalten einer Trauerfeier vor der Trauerhalle bzw. auf dem Friedhofsgelände im Rahmen einer Beisetzung, wird als Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Friedhofssatzung einschließlich dem anschließenden Verbringen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck von | |

der Trauerhalle zur Grabstätte auf dem selbigen Friedhof erhoben:	90,00 €
535 Für das Abhalten einer Trauerfeier über die Zeit nach 534 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um	26,00 €
536 Für das Überführen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck im Rahmen einer Beisetzung, aus den benachbarten Kirchen der Friedhöfe: - Ebersheim - Hechtsheim - Laubenheim - Marienborn soweit dort die Trauerfeier abgehalten wurde:	52,00 €

III. Ausbettungen

Für Ausbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

§ 6 Erd- und Urnengräber

610 Für die Ausbettung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hatte	
611 Von Beginn des 6. Jahres bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.486,00 €
612 Von mehr als 20 Jahren	1.351,00 €
Bei gerichtlich angeordneter Ausbettung von Verstorbenen mit einer Liegezeit von Beginn des 1. Jahres bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist wird eine Gebühr entsprechend der Gebührensätze nach 611 und 612 berechnet.	
613 Für das Ausbetten einer Urne je Urne	169,00 €
614 Für das Ausbetten einer Urne aus einem Kolumbarium/ einer Urnennische	67,00 €

IV. Graberwerb

§ 7 Wahlgräber

710 Für das 30-jährige Nutzungsrecht an Wahlgräbern mit Doppelbelegung (Tiefgräber) werden folgende Gebühren erhoben:	
---	--

711	Einstellige Grabstätte Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.	2.884,00 €
712	Einstellige Grabstätte als Rasengrab, sonst wie 711	2.928,00 €
715	Gruftplatz auf dem Hauptfriedhof pro sechs Beisetzungs- möglichkeiten	2.884,00 €
716	Wahlgrabstätte auf dem Hauptfriedhof Bereiche III-V ge- mäß § 12 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 15 der Friedhofssat- zung Je Jahr und Stelle	51,00 €
720	Einstellige Grabstätte für zwei Beisetzungen. Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache	2.433,00 €
730	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern be- trägt je Verlängerungsjahr	
731	Einstellige Grabstätten Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.	96,00 €
732	Bei einstelligen Grabstätten als Rasengrab	97,00 €
733	Bei Gruftplätzen auf dem Hauptfriedhof pro sechs Bei- setzungsmöglichkeiten	96,00 €

§ 8 Reihengräber

811	Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 20 Jahre	1.021,00 €
813	Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 15 Jahre	468,00 €
814	Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes als Ra- sengrab auf 15 Jahre	579,00 €
816	Überlassung eines Reihengrabes als Rasengrab auf 20 Jahre	1.218,00 €

§ 9 Urnenwahlgräber

910	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern	
------------	--	--

911	Grabstätte für 2 Urnen	1.672,00€
914	Grabstätte für 2 Urnen als Rasengrab	1.908,00 €
916	Grabstätte für 4 - 6 Urnen	2.241,00 €
917	Grabstätte für 2 Urnen als Baumgrab	2.287,00 €
920	Für das 40-jährige Nutzungsrecht an einer Waldgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:	
921	für 1 Urne als Wahlgrab	1.297,00 €
922	für bis zu 12 Urnen als Wahlgrab (Familienbaum)	5.857,00 €
930	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern beträgt je Verlängerungsjahr	
931	Grabstätte für 2 Urnen	55,00 €
934	Grabstätte für 2 Urnen als Rasengrab	63,00 €
936	Grabstätte für 4 - 6 Urnen	74,00 €
937	Grabstätten für 2 Urnen als Baumgrab	76,00 €
940	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Waldgräbern beträgt je Verlängerungsjahr	
941	für 1 Urne als Wahlgrab	32,00 €
942	für bis zu 12 Urnen als Wahlgrab (Familienbaum)	146,00 €

§ 10 Urnenreihengräber

1011	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre	580,00 €
1012	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre zum Zwecke der anonymen Urnenbeisetzung	567,00 €
1013	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Rasengrab	844,00 €
1014	Für die Überlassung eines Kinderurnenreihengrabes auf 15 Jahre als Rasengrab	425,00 €

1015	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Baumgrab	1.141,00 €
------	---	------------

§ 11 Kolumbarien

1110	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnennische oder Urnenkammer	
1111	Für 1 - 2 Urnen	2.071,00 €
1112	Bis zu 4 Urnen	2.499,00 €
1120	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt je Verlängerungsjahr	
1121	Für 1 - 2 Urnen	69,00 €
1122	Bis zu 4 Urnen	83,00 €
1123	Bis zu 6 Urnen	97,00 €

V. Verwaltungskosten

§ 12 Genehmigung

1212	Für die Genehmigung der Einfahrt in einen Friedhof mit einem Firmenfahrzeug oder einem Privatfahrzeug gemäß § 5 Abs. 2 a) der Friedhofssatzung sowie der Genehmigung eines individuellen Zugangs zu den Indoor-Kolumbarien auf den jeweiligen Friedhöfen. Je Chipkarte jährlich	41,00 €
1222	Für die Ausstellung eines Grabnachweises bzw. einer Urnenanforderung, wenn außerhalb eingeschert wurde und die Urnenbeisetzung in Mainz erfolgt	20,00 €

VI. Abräumen von Gräbern

§ 13 Abräumen von Gräbern

- a) Für das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens werden zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer nachfolgende Gebühren erhoben:

1310	Bei einstelligen Erdgräbern (mit Ausnahme von Kinderreihengräbern gemäß Ziffer 813)	
1311	ohne Steineinfassung und ohne Grabmal	90,00 €
1312	mit Steineinfassung oder anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	362,00 €
1313	mit Steineinfassung und anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) oder grababdeckender Platte	543,00 €
1320	Bei einstelligen Urnen- oder Kindergräbern	
1321	ohne Steineinfassung und ohne Grabmal	45,00 €
1322	mit Steineinfassung oder anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	181,00 €
1323	mit Steineinfassung und anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) oder grababdeckender Platte	271,00 €
1330	Bei mehrstelligen Erdgräbern wird zu der jeweiligen Gebühr 1311 bis 1313 je Mehrstelle ein Zuschlag von 50 % der betreffenden Gebühr erhoben.	

- b) Bei einem Graberwerb in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.01.2015 ist das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens bereits mit der Gebühr für den Graberwerb abgegolten.

VII. Sonstiges

§ 14 Sonstige Leistungen

1411	Für die Umschreibung des Nutzungsrechtes	41,00 €
1442	Für die Bearbeitung einer Grabmalanzeige	102,00 €
1443	Für die Bearbeitung einer Grabmalanzeige für Schrifttafeln von Gemeinschaftsgrabanlagen oder Verschlussplatten von Kolumbarien	41,00 €
1444	Für die Bearbeitung eines Aus- oder Umbettungsantrages	82,00 €
1480	Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.	

1482	Für die Nutzung der Kühlzelle bis zum Ablauf der gesetzlichen Bestattungsfrist	87,00 €
1483	Für die Nutzung der Kühlzelle über den in 1482 genannten Zeitraum hinaus, je angefangenen Kalendertag	9,00 €

VIII. Härtefallregelung

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen

1510 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen besonderer sozialer Härten, können einzelne Gebühren nach gesondertem schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen oder in Ratenzahlungen beglichen bzw. nach § 14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz gestundet werden.

IX. Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts (WBM) vom 10.12.2019 außer Kraft.

Mainz, 02.11.2022

Wirtschaftsbetrieb Mainz (WBM)
Anstalt des öffentlichen Rechts


Jeanette Wetterling
Vorstandsvorsitzende

HINWEIS:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Anstalt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.